



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 41

Dienstag, 25. Mai

2021

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung zur Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune nach § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG (Untersagung Click & Meet) ..... 427

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

#### Allgemeinverfügung zur Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune nach § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG (Untersagung Click & Meet)

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 28 b Abs. 1 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) Infektionsschutzgesetz (IfSG<sup>1</sup>), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD<sup>2</sup>) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Emden stellt fest, dass die in § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG aufgeführte Maßnahme ab dem 26.05.2021 gilt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>3</sup>)).

#### Begründung:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 150, so gilt dort ab dem übernächsten Tag die in § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) benannte Maßnahme.

Gemäß § 28 b Abs. 1 S. 3 IfSG macht die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten.

An den drei aufeinanderfolgenden Tagen 22.05.2021 bis 24.05.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz (Inz) in der Stadt Emden über 150 Fälle pro 100.000 Einwohner (22.05.2021 Inz=160,3, 23.05.2021 Inz=172,3 und 24.05.2021 Inz=192,3), so dass ab dem 26.05.2021 die in § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. b) IfSG benannte Maßnahme gilt.

Hiernach ist nunmehr lediglich gemäß § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 2. Hs. a) IfSG die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 1. Hs. a) bis c) IfSG entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 11e IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28b Abs.1 S.1 Nr. 4 1 Hs. ein Ladengeschäft oder einen Markt öffnet. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, Gemäß § 74 Alt. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 11e IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, 25.05.2021

gez.

Oberbürgermeister  
Tim Kruithoff

---

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>2</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.